

Der Kirchengemeindevorstand kann verlangen, daß die Personen, welche sich angemeldet haben, Gastpredigten halten, und hat deshalb den Superintendenten zu ersuchen, diese Personen zu diesem Behufe einzuladen. Der Kirchengemeindevorstand hat spätestens 4 Wochen nach der letzten Gastpredigt der Kirchen- und Schulkommission anzuzeigen, welchen oder welche Bewerber nach seiner Ueberzeugung die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehen wünscht. Der Kirchengemeindevorstand kann sich zugleich auch darüber erklären, welche Bewerber nach seiner Ansicht für das erledigte Amt nicht geeignet sein würden.

Der Kirchengemeindevorstand ist ferner befugt, noch andere Personen, die sich nicht gemeldet haben, für die vakante Stelle vorzuschlagen.

Der Landesherr hat, nachdem ihm die Erklärung des Kirchengemeindevorstandes vom Ministerium vorgetragen worden ist, die freie Auswahl unter den Personen, welche sich zu der Stelle gemeldet haben, oder sonst vom Kirchengemeindevorstande vorgeschlagen worden sind.

Nach erfolgter Designation ist dem Kirchengemeindevorstande von dem Inhalte der Anstellungsurkunde Kenntniß zu geben. Sodann findet die Einführung statt.

Das Gemeindepatronat und die damit verbundenen Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinden zu kirchlichen Zwecken bleiben unverändert bestehen wie bisher.

Das Privatpatronat bleibt unverändert bestehen und wird von den Inhabern bei Stellenbesetzungen in der bisherigen Weise ausgeübt, wenn die Inhaber desselben sich gegenüber dem Ministerium verpflichten, je 10 Prozent zu den Kosten beizutragen, die durch die Erhaltung, die Reparatur und den Bau oder Umbau der ihrem Patronat unterstehenden Kirchen und der dazu gehörigen Pfarrgebäude sowie durch die Feuerversicherungs-Prämien für diese Kirchen und Pfarreien erwachsen.

Diese Zahlung fällt weg, wenn die betreffenden Kosten nach dem Urtheil des Ministeriums aus dem Abwurf des Kirchenvermögens gedeckt werden können.

C. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 30.

Das Ministerium hat die zur Ausführung der Kirchengemeindevorstandsordnung erforderlichen Instruktionen zu erlassen, soweit sie in letzterer angeordnet werden.

§ 31.

Die mit der Kirchengemeindevorstandsordnung in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die provisorischen Kirchenvorstandsordnungen und